

Urheberrecht zwischen Freizügigkeit und Ökonomie

Arthur Knospe

Universität Leipzig

Arbeit im Rahmen des Seminars "Wissen in der modernen Gesellschaft" (WiSe 2020/21)

Zusammenfassung

Das deutsche Urheberrecht soll den Schöpfer eines Werkes schützen und ihn in seiner geistigen Leistung vergüten. Dabei zwingen kultureller, technologischer und gesellschaftlicher Wandel den Gesetzgeber, den Interessenausgleich zwischen den vielen Stakeholdern immer wieder zu erneuern. Dabei muss er abwägen, wie groß der ökonomische Anreiz für Urheber sein soll, um Innovationen zu fördern und wie groß das Maß an Freizügigkeit im Umgang mit Werken sein soll, um den gesellschaftlichen Nutzen zu maximieren. Es wird betrachtet, wie die Stakeholder und der technische und gesellschaftliche Wandel das Urheberrecht beeinflusst haben. Mit dem Blick in die Geschichte kann nachvollzogen werden, wie es zu dem UrhG, welches wir heute kennen, gekommen ist. Im Prinzip hatte jede Reform seine Befürworter und Kritiker. Neue Entwicklungen, wie Open-Culture oder Sharing-Economy beginnen das Urheberrecht aufs Neue umzuwälzen. Und neue Maßnahmen wie Uploadfilter oder die Clearingstelle Urheberrecht im Internet drohen die Meinungs- und Informationsfreiheit zu beschränken. Nicht zuletzt muss sich das Urheberrecht auch harmonisch mit internationalem Recht fügen.

Stichwörter: Urheberrecht, geistiges Eigentum, Stakeholder, Interessenausgleich, Ökonomie, Freizügigkeit, Kunst, Wissenschaft, Entwicklung, Geschichte

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
Urheberrecht zwischen Freizügigkeit und Ökonomie	4
Anlassgebender Konflikt zwischen Interessengruppen	4
Begriffliche Grundlagen	5
Schutz und Nutzung geistigen Eigentums	6
Geschichtliche Entwicklung	6
Ökonomische Interessen der Stakeholder	8
Vorzüge der Freizügigkeit	12
Herausforderungen des Wandels	14
Konklusion.....	15
Verweise	17

Urheberrecht zwischen Freizügigkeit und Ökonomie

Anlassgebender Konflikt zwischen Interessengruppen

Das deutsche Urheberrecht ist ein junges Gesetz. Im 16. Jahrhundert gab es erste Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen als vom Herrschenden gegebenes Privileg. Ein grundsätzlicher Nachdrucksschutz und damit die Idee des Urheberrechts in Deutschland entstand im 18. Jahrhundert (VFR, 2021). Heute ist es zu den größten Teilen im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Zielsetzung ist nach §11 UrhG:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Vor allem sollen folglich die Interessen des Urhebers gesichert werden. Ihm wird dabei die finanzielle Vergütung seiner Arbeit gewährleistet. Auch Persönlichkeitsrechte, wie die Anerkennung seiner Urheberschaft und das Veröffentlichungsrecht sind geregelt. Weiterhin sollten durch das UrhG Kopien und Plagiate bekämpft werden. Doch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Interesse des Urhebers auch andere Interessen entgegenstehen, so etwa das der Nutzer, anderer Kreativer oder das der Verwerter, um nur die wichtigsten zu nennen. Die Schwierigkeit des Interessenausgleichs besteht nicht zuletzt darin, dass nicht allein ökonomische Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Auch Aspekte der Kultur, Innovation und der Freizügigkeit stehen dem simplen Verwertungsgedanken geistiger Schöpfungen entgegen. Das Urheberrecht wandelt sich mit großer Dynamik, bedingt durch Technologie, Gesellschaft, rechtliche Richtlinien, Kultur und Meinungen (Nohr & Ramming, 2016). Wie der aufgezeigte Interessenausgleich immer neu umgesetzt wird, soll im Folgenden an exemplarischen Fällen beleuchtet werden.

Begriffliche Grundlagen

Urheberrechtlich geschützt sind in Deutschland allein „persönliche geistige Schöpfungen“ (§2 UrhG), auch als „Werke“ bezeichnet. Diese müssen durch einen „Schöpfer“ geschaffen worden sein, wobei sie ausreichend originell sein müssen, um eine nötige „Schöpfungshöhe“ zu haben. Sie muss mittels (aber nicht zwingend ausschließlich mittels) geistiger Arbeit entstanden sein und muss von Menschen mit den Sinnen wahrnehmbar sein. Das Wirken des Schöpfers ist notwendig (Bühler et al., 2017, S. 10-11). Rein zufällig Entstandenes kann nicht urheberrechtlich geschützt werden.

Der Urheber ist der Schöpfer eines Werkes, wobei es auch mehrere Urheber geben kann. Er erhält das Urheberrecht im Zuge der Schöpfung, ungebunden an etwaige Förmlichkeiten. Es kann, außer durch Ableben, nicht übertragen werden.

Das Urheberrecht und einige verwandte Schutzrechte für Entwürfe, Erfindungen und Werke bilden das Immaterialgüterrecht und werden teilweise als geistiges Eigentum bezeichnet (VFR, 2021). Eigentum ist in § 903 BGB charakterisiert:

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Dieses Herrschaftsrecht bezieht sich, auf immaterielle Güter angewendet, auf geistiges Eigentum. Und obwohl der Begriff im UrhG nicht konkret vorkommt, erfreut er sich steigender Beliebtheit. Dennoch ist das Konzept geistigen Eigentums nicht unumstritten. Im Gegensatz zu materiellen Gütern sind, durch geistiges Eigentum geschützte, Güter nicht greifbar und nicht-rivalisierend, d.h. nicht verbrauchbar („Geistiges Eigentum“, 2021).

Schutz und Nutzung geistigen Eigentums

Im Folgenden soll grob abgerissen werden, welchen Schutz das UrhG dem Urheber bietet, abhängig von der Art des Werkes. Er kann Nutzungsrechte veräußern, also das Recht das Werk zu verwenden. Dabei kann die Nutzung durch weitere Personen vertraglich ausgeschlossen werden. Ebenso kann er Verwertungsbefugnisse einräumen. Diese kann im Falle der körperlichen Verwertung die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes bedeuten. Bei der unkörperlichen Verwertung handelt es sich um nicht greifbare Erfahrungen, wie bei Kinofilmen (Bühler et al., 2017, S. 18-21). Darüber hinaus werden dem Urheber Urheberpersönlichkeitsrechte, wie zum Beispiel das Veröffentlichungsrecht zugesprochen. Er kann selbst entscheiden, in welcher Weise, wenn überhaupt, er sein Werk erstmalig veröffentlichen möchte. Außerdem darf er bestimmen, ob und unter welchem Namen das Werk veröffentlicht wird. Er kann jegliche Beeinträchtigungen an seinem Werk verbieten und Zugang zu seinem Originalwerk bzw. einer Vervielfältigung dessen fordern. Weitere Schutzrechte des Urhebers umfassen Übersetzungsrecht, Veräußerungsbeteiligung, Aufführungsrecht, Senderecht, Vortragsrecht, Nachvergütungsanspruch, Bearbeitungsrecht etc. (Bühler et al., 2017, S. 24-25). Übliche Werke, die unter Urheberrechtsschutz stehen sind zum Beispiel Fotos, Musik, geschriebene und gesprochene Sprache, Filme, Kunst, Architektur, Logos, Karten oder Software. Spätestens 70 Jahre nach Tod des Urhebers erlischt das Urheberrecht, in einigen Fällen aber auch eher.

Geschichtliche Entwicklung

Die Entstehung des Urheberrechts begann im Wesentlichen im Spätmittelalter. Die Erfindung des Buchdrucks um 1440 hatte den Weg zur Massenproduktion von Büchern und damit auch den billiger Nachdrucke in großem Stil geschaffen. Erste Vorläufer von Urheberrechten waren vom Herrscher gegebene Privilegien eines alleinigen Nachdrucksrecht. Im 18. Jahrhundert wurde ein solches Recht in Baden dann nach französischem Vorbild

erstmalig allen Urhebern zugesichert (Gehring & Djordjevic, 2013a). 1871 wurde das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste“ erlassen, was als erste einheitliche Urheberrechtsregelung in Deutschland gilt. Ab 1900 war der Wunsch nach einer internationalen Regelung durch die Globalisierung immer größer. Technologische Neuheiten wie das Radio, Audio- oder Videorekorder mussten geregelt werden und formten so das Urheberrecht. Kreativschaffende Berufe erfreuten sich steigender Beliebtheit und die Nachfrage nach Massenmedien war gestiegen (VFR, 2021). 1901 wurden Sprache und Musik geschützt und 1907 folgten Fotos und die bildenden Künste. Acht Jahre später gründete sich als einer der ersten Interessensverbände, der Urheber und Verlage vertrat, die „Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte“ (GEMA) („Geschichte des Urheberrechts“, 2021). Das Urheberrechtsgesetz (UrhG), welches noch heute gilt, trat 1966 in Kraft. Im Zuge dessen wurden Vervielfältigungen eines legal erworbenen Werks für den privaten Gebrauch erlaubt, auch ohne Einverständnis des Urhebers. Doch neue technische Erfindungen und internationale Bestrebungen zur Angleichung der Urheberrechte zwangen das UrhG mit noch größerer Dynamik immer wieder sich anzupassen. So wurde 1993 der Schutz von Software ergänzt und 1997 ein besonderer Schutz für Datenbanken und Sammelwerke. Gemäß §4 UrhG sind „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind“, urheberrechtlich geschützt. Dazu zählen auch Datenbanken (vgl. VFR, 2021). 2001 wurde eine EU-Richtlinie "zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" verabschiedet, die nun wie üblich innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht überführt werden musste, solange sie nicht der Verfassung widerspricht. Die EU-Richtlinie, welche selbst Ergebnis zweier globaler Vertragswerke war, bestand aus einem obligatorischen Teil und einem fakultativen Teil an Schutzmaßnahmen. Der obligatorische Teil wurde 2003 als sogenannter „Erster

Korb“ umgesetzt. Eine wesentliche Neuerung war §95a UrhG, das Verbot des Umgehens von „wirksamen“, technischen Schutzmaßnahmen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers, außer bei Software. Zu solchen Maßnahmen zählen Kopierschutzmaßnahmen und digitales Rechte-Management, wie Verschlüsselung oder Zugangskontrollen. Ein „Zweiter Korb“ mit fakultativen Maßnahmen trat 2008 in Kraft. Mit ihm wurden „Downloads von kommerzieller Musik oder Filmen aus Tauschbörsen verboten“ (Kreutzer, 2013). Dabei wird vorausgesetzt, dass die Person einsehen kann, dass die Ursprungsdatei „offensichtlich rechtswidrig“ hochgeladen wurde. Weitere Maßnahmen des fakultativen Teils der EU-Richtlinie wurden 2013 umgesetzt, wie zum Beispiel ein Zweitveröffentlichungsrecht in der Wissenschaft. Doch schon 6 Jahre später kam die nächste große EU-Urheberrechtsreform in Form einer Richtlinie, die stark umstritten war. Auf der Seite der Urheber sah man in ihr, neue Möglichkeiten auf gerechte Vergütung. Doch insbesondere darin verabschiedete Uploadfilter wurden auch kritisch als Werkzeug für Zensur betrachtet (Bundeszentrale für politische Bildung, 2019). Anlass für diese war die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials auf Plattformen, wie YouTube. Nun sollen Plattformbetreiber stärker zur Verantwortung für Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Webseite gezogen werden. Bisher war dies durch das „notice and take-down“-Verfahren geregelt. Rechteinhaber konnten Urheberrechtsverletzungen melden und nach Prüfung mussten die Plattformbetreiber die Verstöße entfernen. Problem mit technischer Filtersoftware ist auch das Erkennen von Parodien oder Zitaten, die, laut deutschem Urheberrecht, zulässig sind. Darüber hinaus mussten kleine Anbieter, die sich die Implementierung eines eigenen Uploadfilters nicht leisten können auf Dienste großer IT-Firmen zurückgreifen, die dann verstärkt Nutzerdaten sammeln können.

Ökonomische Interessen der Stakeholder

Das Urheberrecht sah sich schon immer mit großen Interessenkonflikten wie diesen konfrontiert. Dafür ist nicht zuletzt das Ökonomische Interesse der Stakeholder verantwortlich.

Es gibt eine Vielzahl von Stakeholdern, die von Urheberrecht betroffen sind. Einige sollen im Folgenden betrachtet werden, wobei sie zunächst von der wirtschaftlichen Seite betrachtet werden sollen. Dabei erheben die Betrachtungen keineswegs einen Anspruch auf Vollständigkeit, denn zum Beispiel auch Hersteller und Importeure von Fotokopierern oder CD-Brennern, CD-Rohlingen, USB-Sticks etc. zählen zu Stakeholdern (Djordjevic, 2013). Auch sie verdienen indirekt Geld mit den geschützten Werken von Urhebern. „In mehreren Prozessen gegen die Firma Grundig, damals weltgrößter Hersteller von Tonbandgeräten, versuchte die GEMA ein Verbot der Geräte durchzusetzen“ (Gehring & Djordjevic, 2013a). Um die Urheber für ihre entgangenen Einnahmen zu entschädigen, wurde diesen ein Pauschalvergütungsanspruch zugesprochen. Teile des Umsatzes durch den Verkauf derartiger Geräte gehen an die Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ) und werden von da aus über Verwertungsgesellschaften an die Urheber verteilt. In einer so großen Industrie können auch kleine Streitigkeiten einen großen Effekt haben. Dennoch soll sich im Folgenden auf die Interessenkonflikte der wesentlichsten Stakeholder bezogen werden.

Die wichtigste Interessengruppe ist wahrscheinlich die der Urheber selbst, da das Ziel des UrhG vor allem der Schutz ihrer Werke ist. Ihr ökonomisches Interesse besteht darin mit ihrer kreativschaffenden Tätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen zu können (Gehring & Djordjevic, 2013b). Dies wird maßgeblich durch den Verkauf von Nutzungsrechten und Verwertungsbefugnisse realisiert. Meist werden Verwertungsbefugnisse einem Verwerter z.B. einem Verlag erteilt. Der Verwerter vervielfältigt und verbreitet das Werk und verkauft es an Nutzer. Der Urheber wird dann in der Regel an den Gewinnen durch die Verkäufe beteiligt oder bekommt ein Honorar (Deterding et al., 2013).

Der Verwerter verdient sein durch mit seinen Anteilen am Verkauf der Werke. Dafür sorgt der Verwerter für die Vervielfältigung, die Vermarktung und dafür, dass das Produkt beim Nutzer ankommt (Deterding et al., 2013). Es liegt im Interesse des Verwerters möglichst

viele Nutzungsrechte gegen möglichst kleines Honorar zu bekommen. Aus Sicht der Urheber ist es natürlich umgekehrt. Viele Künstler sind in Verbänden organisiert, um ihre Interessen zu vertreten. Die Urheber haben gegenüber den Verwertern einen Nachvergütungsanspruch, wenn das Werk einen größeren Erfolg hat, als erwartet (Bühler et al., 2017, S. 25). Immer häufiger vermarkten sich Künstler eigenständig über das Internet (Gehring & Djordjevic, 2013b).

Darüber hinaus bekommen Urheber und Verlag Geld, wenn sie einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, die die pauschale Verwertung des Werkes übernimmt und, neben den erwähnten Herstellern und Importeuren von Kopiergeräten und Speichermedien, auch Bibliotheken und Betreiber von Copyshops zu Kasse bittet (Deterding et al., 2013). Nutzer können bei Verwertungsgesellschaften Nutzungslizenzen erwerben, ohne sich mit den einzelnen Rechteinhabern auseinanderzusetzen. Die Gewinne werden jährlich anteilig an die Mitglieder ausgeschüttet. Die Verwertungsgesellschaften treten für die Interessen der Rechteinhaber ein (Gehring & Djordjevic, 2013b).

Diese bestehen größtenteils in der Verlängerung von Schutzdauern, der Eingrenzung von Schranken des Urheberrechts (z.B. Privatkopien) und der Einführung von digitalen Rechtemanagementsystemen. Besonders in der Musikindustrie versucht man Peer-To-Peer-Tauschbörsen zu bekämpfen und Auskunft von Internet-Providern zu erzwingen (Gehring & Djordjevic, 2013b). 2021 gründeten die größten Internetanbieter Deutschlands und große Vertreter der Rechteinhaber, wie unter anderem der Bundesverband Musikindustrie, den Verein „Clearingstelle Urheberrecht im Internet“ (CUII). Die CUII empfiehlt DNS-Sperren für strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten, die dann durch die Internet-Provider unter den Mitgliedern ausgeführt werden („Clearingstelle Urheberrecht im Internet“, 2021). Damit umgeht man langwierige Gerichtsverfahren und nimmt die „Internetzensur“ freiwillig auf

Basis der Entscheidung des dreiköpfigen Prüfungsausschusses vor. Kritiker warnen vor allem auch vor Missbrauch des Zensurwerkzeuges.

Content-Provider wie die Betreiber der Plattform YouTube, wollen größtenteils ihren Nutzern die Möglichkeit geben Inhalte hochzuladen und selbst so wenig dafür verantwortlich sein, wie nur möglich. Mit der kommenden Urheberrechtsreform 2021 werden sie vermutlich verpflichtet Uploadfilter einzurichten, die sichern sollen, dass kein urheberrechtlich geschütztes Material mehr auf der Plattform zu finden ist (Bundeszentrale für politische Bildung, 2019). Da dies teure Software ist liegt es im Interesse der Plattformbetreiber bei dem ursprünglichen „notice and take-down“-Verfahren zu bleiben.

Wenn Verbraucher urheberrechtlich geschützte Werke nutzen, handelt es sich meist um „gewöhnliche Nutzungshandlungen“, die nicht vom UrhG beschränkt werden. Verbraucher setzten sich für die Legalisierung von Privatkopien ein. Andere Nutzungshandlungen sind allerdings nur mit lizenzierten Nutzungsrechten erlaubt (Gehring & Djordjevic, 2013b). Die Verbraucher haben das Interesse für möglichst viele Nutzungshandlungen wenig bezahlen zu müssen. Doch die Tendenz geht dahin, dass Praktiken, die Jahre lang Anwendung fanden, wie das Tauschen von Werken über Tauschbörsen vom Gesetzgeber für illegal erklärt werden. Nutzer illegaler Angebote, die aufgrund der vergleichsweise geringen Aussicht auf Strafverfolgung sich den Kauf von Werken sparen wollen, verfolgen das Interesse die Verfolgung dieser Straftaten nicht weiter zu erleichtern. Selbiges gilt für Zugangseinschränkende Maßnahmen bezüglich dieser illegalen Content-Provider.

Bibliotheken verfolgen teils ähnliche Interessen wie kleine Verbraucher. Das Urheberrecht verpflichtet sie zur Zahlung der sogenannten Bibliothekstantieme an die Verwertungsgesellschaften. Besonders wichtig für sie sind der Verleih und die Vervielfältigung von Teilen von Werken (Gehring & Djordjevic, 2013b). Dabei wollen sie möglichst geringe Abgaben an die Rechteinhaber zahlen.

In der Lehre besteht wie bei Kleinverbrauchern das Interesse Werke zu geringstmöglichen Preisen zu kaufen und möglichst viele Nutzungsrechte zu erhalten. In der Schule werden gern Übungsmaterialien kopiert, anstatt dass sie jeder Schüler oder die Schule kaufen muss (Gehring & Djordjevic, 2013b). Diese Praxis wurde in kleinem Umfang erlaubt. Werke von kleinem Umfang dürfen für die Zwecke der Lehrveranstaltung sogar komplett genutzt werden.

Vorzüge der Freizügigkeit

Lehrwerke und wissenschaftliche Werke leisten einen großen Beitrag zum Fortschritt der Gesellschaft. „Auch die Ideen der Aufklärung verbreiteten sich zu einem großen Teil durch Raubdrucke“ („Geschichte des Urheberrechts“, 2021). Ein hohes Maß an Freizügigkeit bezüglich der Nutzung von Immaterialgütern hat folglich einen großen gesellschaftlichen Nutzen. Gerade in der Wissenschaft verbreitet sich daher seit einigen Jahren der Open-Culture-Ansatz. Ursächlich dafür war unter anderem die „Bibliothekenkrise“, da immer mehr Bibliotheken sich die stetig steigenden Preise wissenschaftlicher Zeitschriften nicht mehr leisten konnten. Die Schutzdauer für wissenschaftliche Ausgaben „beträgt [...] nach § 70 UrhG 25 Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe oder 25 Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist“ (Bühler et al., 2017, S. 17). Die Einführung von Open-Access-Klauseln hatte bislang keinen Erfolg. Im „Dritten Korb“ 2013 wurde wissenschaftlichen Autoren ein Zweitveröffentlichungsrecht für Werke in periodisch erscheinenden Fachzeitschriften zugesichert, wenn sie „mindestens zur Hälfte im Rahmen einer öffentlich geförderten Tätigkeit entstanden sind“ (Gehring & Djordjevic, 2013b). Dieses Recht ist unverzichtbarer Natur und kann nach einem Jahr nach der Erstveröffentlichung wahrgenommen werden. Der Autor kann sich dann für den Open-Access-Weg entscheiden.

Der Grund, warum die freizügige Zugänglichkeit von Wissen gerade für die Wissenschaft von so großer Bedeutung ist, liegt in der Natur des Wissens selbst: Wissen baut

aufeinander auf und will vernetzt werden. Wenn jemand sein Wissen für sich behält, stirbt das Wissen mit diesem. Die technischen Entwicklungen der Digitalisierung bergen die Chance Entdeckungen einer breiten Masse zugänglich zu machen. Und man hat in der Geschichte mehrfach gesehen, wie der Zugang zu Wissen die Menschheit gesellschaftlich weiterbringt. Die Entdeckung der Schrift oder die des Buchdrucks mit beweglichen Lettern trugen erheblich zur Verbreitung von Wissen bei und führten die Menschheit zu der aufgeklärten gebildeten Gesellschaft, von der wir heute profitieren.

„»Geistiges Eigentum« als Konzept demontiert die kreativen Fähigkeiten der Gesellschaft und zerlegt damit den Innovations-Motor, der die gesellschaftliche Entwicklung im Zeitalter der zunehmenden Bedeutung der »Beherrschung der Macht der Agentien« im Innersten treibt, in seine Einzelteile“ (Gräbe, 2006, S. 111). Während sich Eigentum auf ein Herrschaftsrecht über eine Sache bezieht, meint Besitz die tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Ein Dieb hat einen Gegenstand zum Beispiel widerrechtlich in seinen Besitz gebracht. Der Begriff geistigen Eigentums kommt mit einem ökonomischen Hintergrund und „ha(t) immer den Charakter von Gestattungsrechten“ (Gräbe, 2006, S. 110). Doch wenn jemand geistiges Eigentum verletzt, wie etwa bei Anfertigung einer Raubkopie, gibt es einen bedeutenden Unterschied. Da Immaterialgüter nicht-rivalisierend sind, führt der Diebstahl von Wissen selten zum Verlust des Wissens der bestohlenen Partei („Besitz (Deutschland)“, 2021). „Während das Sacheigentum sich auf körperliche Gegenstände bezieht, ordnen die Immaterialgüterrechte den wirtschaftlichen Wert bestimmter immaterieller Güter zu, in denen die geistige Leistung zum Ausdruck kommt“ (Schöneich, 2017, S. 177). „[John] Locke definierte Privateigentum als Naturrecht. [...] Eigentum schaffe jeder Mensch selbst, indem er seine Arbeit den Rohstoffen der Natur hinzufüge, die er in Dinge von Wert verwandle“ (Rifkin & Schmid, 2014, S. 108). Auch hinter Sacheigentum steht demnach im entfernten Sinn oft eine Leistung. Des Weiteren „umfassen (beide Rechtspositionen) sowohl eine positive

Benutzungsbefugnis als auch negative Ausschlussrechte gegenüber jedermann.“ (Schöneich, 2017, S. 178). Körperliche Güter werden allerdings vor rivalisierender Nutzung und Immaterialgüter vor nicht-rivalisierender Nutzung geschützt.

Auch in der Kunst können Werke aufeinander aufbauen, sich mit alten Werken auseinandersetzen. Der Gesetzgeber hat Schranken für das Urheberrecht geschaffen, die beispielsweise Parodie und das Zitatrecht sichern. Für die meisten anderen Adaptationen ist aber das Einverständnis des Urhebers erforderlich. Das was für den Wissenschaftler das Wissen ist, ist für den Künstler hier die Inspiration. Vertreter der Remix-Kultur fordern eine „Fair Use“-Klausel im Urheberrecht. Damit soll es Künstlern möglich werden legal Audioschnipsel anderer Musikstücke zu verwenden, wenn sie damit ein neues Werk mit genügend Eigenanteil schaffen, dass der Charakter des Originals schwimmt. Auch kollaboratives Schreiben oder Read-Write-Society zählen zu den Herausforderungen, denen sich der Gesetzgeber stellen muss (Nohr & Ramming, 2016).

Herausforderungen des Wandels

„Der digitale Wandel beeinflusst in erheblichem Maß unser Zusammenleben und somit die Normen welche wir innerhalb unserer Gesellschaft als verbindlich erachten. Besonders trifft dies auf ehemals analoge Bereiche zu, die durch neue Technologien einer Transformation unterliegen“ (Nohr & Ramming, 2016). Was damals noch Radio und Videorekorder waren, sind heute Peer-to-Peer-Netzwerke und Streaming-Dienste. Der Grund warum diese technischen Neuerungen das UrhG drängen, sich anzupassen, liegt in der ubiquitären Natur von Immaterialgütern. Einmal veröffentlicht, können sie potenziell überall verbreitet, genutzt und verletzt werden (Schöneich, 2017, S. 186). Das macht diese Güter so verletzlich und schutzbedürftig. Durch den technologischen Wandel wird diese Verletzlichkeit stetig verstärkt. Und obwohl dem Urheberrecht grundsätzlich ein Amortisationsgedanke innewohnt, der

Schöpfer für ihre Leistung vergüten soll, so muss der Gesetzgeber doch mit dem Gemeinwohl abwägen, wie streng er die Regelungen bestimmt.

Doch nicht nur technologisch, auch gesellschaftlich hat ein Wandel stattgefunden. „Individuen definieren sich zunehmend über den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder Angeboten, als über materielle Statussymbole und die damit verbundene Anhäufung von Eigentum“ (Nohr & Ramming, 2016). Der Gedanke der Sharing-Economy, ohne entsprechende Eigentumsrechte etwas zu nutzen, wird auch das UrhG formen. Vor Allem, da nach dem Erschöpfungsgrundsatz die Rechteinhaber nicht ein weiteres Mal an ihrem Werk verdienen, wenn beispielsweise eine Privatperson ein Buch weiterverkauft/weitergibt.

Kulturell werden Werke immer weniger als starres Konstrukt aufgefasst. Die Konsumenten werden zu Produzenten und möchten sich mit beteiligen. Unfertige Werk, die ständig von vielen Autoren verbessert werden, wie zum Beispiel Wikipedia, sind zu mächtigen Instrumenten geworden. Zwischen Remixen, Mashups, Zitaten oder Parodien und Urheberrechtsverletzungen wirkt die Grenze schwammig und für den Einzelnen schwer abzuschätzen. Die Forderung nach klaren eindeutigen Regelungen wird laut.

Konklusion

Das Urheberrecht war schon immer von vielen Stakeholdern beeinflusst. Es musste sich im Laufe der Geschichte häufig an technologischen und gesellschaftlichen Wandel anpassen. Grundsätzlich soll es den Schöpfern eine Lebensgrundlage bieten, in dem es die Verwertung von Werken ermöglicht, also die Schöpfungsleistung vergütet. Urheber sollen motiviert werden, einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Fortschritt beizutragen. Geistigen Leistungen wird ein wirtschaftlicher Wert gegeben, um Innovationen zu fördern. Darüber hinaus wird Sorge getragen, dass der Urheber die gebührende Anerkennung bekommt. Doch die ökonomischen Interessen der Rechteinhaber stehen dem gesellschaftlichen Nutzen entgegen, da freizügige Verwendung Fortschritt historisch gesehen

stark gefördert hat. Man möchte also eine angemessene Vergütung der Urheber und dennoch eine möglichst große Verwendbarkeit schaffen.

Im Folgenden sollen potenzielle Stellschrauben zukünftiger Reformen genannt werden. Gerade in der Wissenschaft sind Schutzfristen zu lang und das Zweitveröffentlichungsrecht nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Wissen muss einer breiten Masse zugänglich gemacht werden. Die technischen Möglichkeiten hierfür waren noch nie so einfach. Es werden mehr Einnahmequellen für Kreativschaffende und andere Schöpfer benötigt, damit die Schutzdauern gesenkt werden können. Niedrigere Schutzdauern sollen den Innovationsmotor der Gesellschaft wieder stärker antreiben. Gerichtsprozesse müssen einfacher und kostengünstiger gestaltet werden, damit leichter gegen Urheberrechtsverletzungen vorgegangen werden kann. Bei neuen Reformen muss unbedingt darauf geachtet werden, die Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit nicht zu gefährden. Über Fälle von Fair Use muss wahrscheinlich oft im Einzelfall entschieden werden. Es sollte dennoch klar Richtlinien zur Orientierung geben.

Der Gesetzgeber steht erneut vor der großen Aufgabe des Interessenausgleichs im Urheberrecht. 2021 muss die EU-Richtlinie von 2019 in deutsches Recht übertragen werden. Bislang ist mit Entwürfen kein Stakeholder so richtig zufrieden. Eins ist klar: Auch diese wird nicht die letzte Urheberrechtsreform sein.

Verweise

Besitz (Deutschland). (2021, 31. März). In *Wikipedia*.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Besitz_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Besitz_(Deutschland))

Bühler, P., Schlaich, P. & Sinner, D. (2017). *Medienrecht: Urheberrecht - Markenrecht - Internetrecht (Bibliothek der Mediengestaltung)* (1. Aufl. 2017 Aufl.). Springer Vieweg. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-53920-0>

Bundeszentrale für politische Bildung. (2019, 26. März). *EU-Urheberrechtsreform: Mehr Gerechtigkeit oder Zensur? | bpb*. bpb.de. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/287108/eu-urheberrechtsreform>

Clearingstelle Urheberrecht im Internet. (2021, 28. März). In *Wikipedia*.

https://de.wikipedia.org/wiki/Clearingstelle_Urheberrecht_im_Internet

Deterding, S., Otto, P., Djordjevic, V. & Weitzmann, J. H. (2013, 15. Juli). *Kreisläufe des Urheberrechts | bpb*. bpb.de. <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169967/kreislaeufe-des-urheberrechts>

Djordjevic, V. (2013, 1. Oktober). *Verwertungsgesellschaften und Pauschalvergütung | bpb*. bpb.de. <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169979/verwertungsgesellschaften-und-pauschalverguetung>

Gehring, R. & Djordjevic, V. (2013a, Oktober 1). *Geschichte des Urheberrechts | bpb*. bpb.de. <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169977/geschichte-des-urheberrechts>

Gehring, R. & Djordjevic, V. (2013b, Oktober 1). *Wer will was?* / bpb. bpb.de.

<https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169976/wer-will-was?p=0>

Geistiges Eigentum. (2021, 29. März). In *Wikipedia*.

https://de.wikipedia.org/wiki/Geistiges_Eigentum

Geschichte des Urheberrechts. (2021, 29. März). In *Wikipedia*.

https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_Urheberrechts

Gräbe, H. (2006). Geistiges Eigentum, Gemeineigentum und die Eigentumsfrage. Ein

Plädoyer gegen geistiges Eigentum als Konzept. *Die geistigen Strömungen heute und das Problem der nachhaltigen Entwicklung. Rohrbacher Manuskripte, Heft 12*, 105–111. <http://www.rohrbacher-kreis.de/12-9-Graebe.pdf>

Kreutzer, T. (2013, 1. Oktober). *Reformen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* / bpb. bpb.de. <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169978/zweiter-korb>

Nohr, H. & Ramming, S. (2016). Das Urheberrecht im digitalen Wandel: Ein neuer Versuch des Interessenausgleichs auf europäischer Ebene. *Wissenschaft und Forschung an der HdM. Gewinnerbeitrag des Best Paper Award 2015 an der Fakultät „Information und Kommunikation“ der HdM*. https://www.hdm-stuttgart.de/science/science/scienceverzeichnis/298/Ramming_Nohr_Urheberrecht_fn.pdf

Rifkin, J. & Schmid, B. (2014). *Die Null-Grenzkosten-Gesellschaft: Das Internet der Dinge, kollaboratives Gemeingut und der Rückzug des Kapitalismus*. Campus Verlag.

Schöneich, A. (2017). *Der Begriff der Dinglichkeit im Immaterialgüterrecht (Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht 91)* (1. Aufl., Bd. 91). Nomos

Verlagsgesellschaft. <https://doi.org/10.5771/9783845284064-158>

VFR Verlag für Rechtsjournalismus GmbH. (2021, 29. März). *Urheberrecht: Was gilt es*

beim geistigen Eigentum zu beachten? Urheberrecht.de. <https://www.urheberrecht.de/>